# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

1-3390-099 RELAFLOOR 3390 2K PU HS Artikel-Nr.: Druckdatum: 21.11.2018 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018 Version: Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 1/9



# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 1-3390-099

RELAFLOOR 3390 2K PU HS Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs

Härter Komponente B

### Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

**FEYCOLOR GmbH** 

Telefon: 0049 (0)941/60 49 7-0 Maxhüttenstraße 6 Telefax: 0049 (0)941/60 49 7-30 93055 Regensburg E-Mail info@feycolor.com Webseite: www.feycolor.com

Auskunft gebender Bereich:

Gefahrstoffmanagement 0049 (0)941/60 49 7-0 E-Mail (fachkundige Person) sd@fevcolor.com

Notrufnummer

Notrufnummer +49 (0) 700 24 11 21 12 (FCM)

Österreichische Vergiftungsinformationszentrale +43 (0) 1406 43 43

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Flam. Liq. 3 / H226 Acute Tox. 4 / H332 Akute Toxizität (inhalativ) Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Sens. 1 / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

STOT SE 3 / H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität

(einmalige Exposition)

STOT SE 3 / H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Gefahrenpiktogramme





### Achtung

## Gefahrenhinweise

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H226 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P241 Explosionsgeschützte elektrische Geräte verwenden. P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort P303 + P361 + P353

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P304 + P340 P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

 Artikel-Nr.:
 1-3390-099
 RELAFLOOR 3390 2K PU HS

 Druckdatum:
 21.11.2018
 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018

 Version:
 1.0
 Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 2 / 9



### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer

n-Butylacetat

Hexamethylen-1,6-diisocyanat

### Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

# Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Gew-%
INDEX-Nr.	Einstufung // Bemerkung	
500-060-2	01-2119485796-17	
28182-81-2	Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer	50 < 100
	Acute Tox. 4 H332 / Skin Sens. 1 H317 / STOT SE 3 H335	
204-658-1	01-2119485493-29	
123-86-4	n-Butylacetat	20 < 25
607-025-00-1	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	
212-485-8	01-2119457571-37	
822-06-0	Hexamethylen-1,6-diisocyanat	0,3 < 0,5
615-011-00-1	Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 2 H330 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2	
	H319 / Resp. Sens. 1 H334 / Skin Sens. 1 H317 / STOT SE 3 H335	

### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

## **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

# Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 1-3390-099 RELAFLOOR 3390 2K PU HS Druckdatum: 21.11.2018 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018 Version: 1.0 Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 3 / 9



### 5.1. Löschmittel

### Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

## Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

## Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

# Lagerklasse

3 Entzündbare Flüssigkeiten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 1-3390-099 RELAFLOOR 3390 2K PU HS Druckdatum: 21.11.2018 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018 Version: 1.0 Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 4 / 9



### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

# Arbeitsplatzgrenzwerte:

n-Butylacetat

INDEX-Nr. 607-025-00-1 / EG-Nr. 204-658-1 / CAS-Nr. 123-86-4

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m3; 62 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 124 ppm

Hexamethylen-1,6-diisocyanat

INDEX-Nr. 615-011-00-1 / EG-Nr. 212-485-8 / CAS-Nr. 822-06-0

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 0,035 mg/m3; 0,005 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 0,035 mg/m3; 0,005 ppm TRGS 900, AGW, Spitzenbegrenzung: 0,07 mg/m3; 0,01 ppm

BAT, Langzeitwert: 15 µg/g Creatinin

Bemerkung: Hexamethylendiamin, Nach Hydrolyse:; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

# Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

# Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Filter A/P2 nach EN 141, EN 143

### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials 0,7 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) 60 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

# Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

# Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

### Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

## Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: siehe Etikett

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

 Artikel-Nr.:
 1-3390-099
 RELAFLOOR 3390 2K PU HS

 Druckdatum:
 21.11.2018
 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018

 Version:
 1.0
 Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 5 / 9



Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert bei20 °C: n.a.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 124 °C

Quelle: n-Butylacetat

Flammpunkt: 38 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit (s): nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:
Untere Explosionsgrenze: 3 Vol-%
Obere Explosionsgrenze: 10,4 Vol-%

Quelle: n-Butylacetat

Dampfdruck bei20 °C: 2,8571 mbar
Dampfdichte: nicht anwendbar

**Relative Dichte:** 

Dichte bei20 °C: 1,07 g/cm<sup>3</sup>

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: 390 °C

Quelle: n-Butylacetat

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar

Viskosität bei20 °C: 52 s 4 mm

Methode: DIN 53211
nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 75 Gew-%

Lösemittelgehalt:

**Explosive Eigenschaften:** 

Organische Lösemittel: 24,63 Gew-% Wasser: 0,00 Gew-%

Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 Gew-% (ADR/RID)

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 1-3390-099 RELAFLOOR 3390 2K PU HS Druckdatum: 21.11.2018 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018 Version: 1.0 Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 6 / 9



Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

### Akute Toxizität, berechnet:

ATEmix berechnet, inhalativ (Dämpfe): 15 mg/l

#### **Akute Toxizität**

n-Butylacetat

oral, LD50, Ratte: 14000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 21 mg/l (4 h)

Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: (4 h) Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

### Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer

Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität

n-Butylacetat

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung:

Kann die Atemwege reizen.

# Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

## Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

### Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 12.1. Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

## Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 1-3390-099 RELAFLOOR 3390 2K PU HS Bearbeitungsdatum: 24.10.2018 Version: 1.0 RELAFLOOR 3390 2K PU HS Bearbeitungsdatum: 24.10.2018

999998 DE Seite 7 / 9



Es liegen keine Informationen vor.

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

# Sachgerechte Entsorgung / Produkt

### **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

# Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBZUBEHÖRSTOFFE
Seeschiffstransport (IMDG): PAINT RELATED MATERIAL
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint related material

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

# Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

 Artikel-Nr.:
 1-3390-099
 RELAFLOOR 3390 2K PU HS

 Druckdatum:
 21.11.2018
 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018

 Version:
 1.0
 Ausgabedatum: 11.10.2018

999998 DE Seite 8 / 9



#### das Gemisch

### **EU-Vorschriften**

### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 264

#### **Nationale Vorschriften**

### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

# Wassergefährdungsklasse (WGK)

1

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

## **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

# TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse II

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 0,10 g/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

# Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

VOC Schweiz in %: 24,63

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

# Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
500-060-2 28182-81-2	Hexamethylen-1,6-diisocyanat Homopolymer	01-2119485796-17
204-658-1 123-86-4	n-Butylacetat	01-2119485493-29
212-485-8 822-06-0	Hexamethylen-1,6-diisocyanat	01-2119457571-37

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit
	(einmalige Exposition)	verursachen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 2 / H330	Akute Toxizität (inhalativ)	Lebensgefahr bei Einatmen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Resp. Sens. 1 / H334	Sensibilisierung von Atemwegen oder	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige
	Haut	Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit Value)

CAS Chemicals Abstract Service

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 1-3390-099
 RELAFLOOR 3390 2K PU HS

 Druckdatum:
 21.11.2018
 Bearbeitungsdatum: 24.10.2018
 999998 DE

 Version:
 1.0
 Ausgabedatum: 11.10.2018
 Seite 9 / 9

CLP Classification, Labelling and Packaging

CMR Carcinogenic, Mutagenic and Reprotoxic (Karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)

IATA-DGR International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations

ICAO-TI International Civil Aviation Organization Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous

Goods by Air (Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften

uber die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung

gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

PBT persistent, bioaccumulative, toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

RID Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses

(Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

UN United Nations (Vereinte Nationen)

LC Lethal Concentration (Letale Konzentration)

LD Lethal Dose (Letale Dosis)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.